



COMITE ECONOMIQUE ET SOCIAL
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Saarland / Lorraine / Luxembourg / Rheinland-Pfalz / Région wallonne /
Communauté française de Belgique / Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens

Letzte Fassung

27.05.2004

GESCHÄFTSORDNUNG

PRÄAMBEL

Der gemäß der Gemeinsamen Erklärung des Gipfels vom 7. November 1996 in Saarbrücken gegründete Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion ist das beratende Organ des Gipfels der Großregion Saarland / Lothringen / Luxemburg / Wallonien / Rheinland-Pfalz / Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens in wirtschaftlichen und sozialen Fragen.

Die Aufgabe des WSA der Großregion besteht darin, zu Fragen der sozialen, kulturellen Entwicklung sowie der Raumordnung der Großregion in Form von Empfehlungen oder Lösungsvorschlägen Stellung zu nehmen. Er fördert den sozialen Dialog und greift dabei auf bisherige Erfahrungen und Empfehlungen der Partner zurück.

Diese Aufgabe erfordert es, dass der WSA der Großregion völlig unabhängig und unter Wahrung des ihn kennzeichnenden Kollegialitätsprinzips wirken kann. Diesen Grundsatz möchte er in der Einleitung zu seiner Geschäftsordnung noch einmal ausdrücklich erwähnen und bekräftigen.

KAPITEL 1
AUFGABE UND ZUSAMMENSETZUNG

ARTIKEL 1

§1 Der WSAGR wurde am 4. Februar 1997 gegründet und erhält sein Mandat vom Gipfel. Er führt dieses Mandat bestimmungsgemäß aus und erstattet dem Gipfel Bericht über seine Tätigkeiten. Insbesondere kann er sich auf eigene Initiative mit Fragen befassen, die in die Zuständigkeit der Großregion fallen, und informiert den Gipfel über die von ihm behandelten Themen.

ARTIKEL 2

§1 Der WSAGR hat 36 von den Behörden der einzelnen Regionen ernannte Vollmitglieder, d. h. sechs Mitglieder pro Teilgebiet, sowie 36 stellvertretende, gleichermaßen auf die einzelnen Teilgebiete entfallende Mitglieder. Die von den Behörden der jeweiligen Regionen ernannten Delegationen setzen sich aus drei Gruppierungen zusammen:

- mindestens 1/3 der Mitglieder stammt aus Arbeitnehmerorganisationen,
- mindestens 1/3 der Mitglieder stammt aus Arbeitgeberorganisationen,
- die übrigen Mitglieder jeder Delegation bilden eine Gruppe, über deren Zusammensetzung die einzelnen Regionen frei befinden.

§2 Jede Teilregion bestimmt eine(n) Regionaldelegierte(n), die/der dem Präsidenten/ der Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion ausschließlich als Ansprechpartner(in) für Fragen im Zusammenhang mit den laufenden Geschäften desselben dient.

§3 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion kann auf Vorschlag der verschiedenen Delegationen Experten hinzuziehen. Die Anrufung von Experten durch eine Arbeitsgruppe bedarf grundsätzlich der Zustimmung des Koordinierungsausschusses.

KAPITEL 2
SITZUNGEN UND ABLAUF DER VOLLVERSAMMLUNGEN

ARTIKEL 3

§1 Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion werden von seinem Präsidenten /seiner Präsidentin oder auf Antrag eines Drittels der Vollmitglieder einberufen.

§2 Die Tagesordnung wird mit der Einberufung verschickt.

§3 Mindestens zehn Tage vor der Sitzung sendet der Präsident/die Präsidentin den Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion einen Bericht über jede der von diesem zu behandelnden Fragen zu.

§4 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion tagt mindestens zweimal pro Jahr.

ARTIKEL 4

§1 Die Sitzungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§2 Die Anwesenheit der Mitglieder wird durch ihre Unterschrift auf der Anwesenheitsliste festgestellt.

| |
|---|
| KAPITEL 3 ABSTIMMUNGSVERFAHREN |
|---|

ARTIKEL 5

§1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion stimmt auf drei verschiedene Arten über die ihm zur Beratung vorgelegten Fragen ab:

- durch Handzeichen
- namentlich
- geheim

§2 Außer bei Nominierungen, die in geheimer Abstimmung erfolgen, ist die Abstimmung durch Handzeichen die übliche Verfahrensweise. Auf sie folgt die namentliche Abstimmung auf ausdrücklichen Antrag von sechs Mitgliedern.

ARTIKEL 6

§1 Nur anwesende Vollmitglieder sind zur Stimmabgabe berechtigt, es sei denn, sie hätten ihr Stimmrecht aus Gründen der Verhinderung einem stellvertretenden Mitglied ihrer Delegation übertragen. Niemand kann mehr als ein Stimmrecht haben. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Präsidenten/der Präsidentin vor der Sitzung anzuzeigen.

ARTIKEL 7

§1 Die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen verabschiedet. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Der WSAGR ist darauf bedacht, den breitest möglichen Konsens zu erzielen.

§2 Die Vollversammlung trägt Meinungen von Minderheiten in ihren Beschlüssen Rechnung, wenn sie von mindestens sechs Vollmitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses der

Großregion vertreten werden. Jede persönliche Meinungsäußerung wird in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

§3 Die Beschlüsse können geändert werden, wobei die Änderungen nach dem gleichen Verfahren verabschiedet werden wie oben.

ARTIKEL 8

§1 Bei einer Ernennung oder einem Mandat ist derjenige gewählt bzw. nominiert, der bei der Abstimmung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Mehrheitsfindung nicht gewertet. Ist nach zwei Wahlgängen die absolute Mehrheit nicht erreicht, so wird ein dritter Wahlgang durchgeführt, bei dem die einfache Mehrheit genügt.

| |
|---|
| KAPITEL 4 DER PRÄSIDENT/ DIE PRÄSIDENTIN |
|---|

ARTIKEL 9

§1 Der Präsident/ die Präsidentin kommt aus der Region, die den Gipfel der laufenden Mandatszeit ausrichtet. Unterstützt wird er/sie bei seinen Aufgaben von zwei Vizepräsidenten/innen, einem/er aus der Region, die den darauf folgenden Gipfel ausrichtet, und einem/er aus der Region, in der der vorhergehende Gipfel stattgefunden hat, es sei denn, der Wirtschafts- und Sozialausschuss hätte anders entschieden. Er oder sie wird von seiner regionalen Delegation vorgeschlagen und von der Vollversammlung bestätigt.

§2 Der Präsident/ die Präsidentin wird für die Dauer der Präsidentschaft des Gipfels gewählt.

ARTIKEL 10

§1 Der Präsident/ die Präsidentin eröffnet und schließt die Sitzung, lässt das Sitzungsprotokoll verabschieden und ruft der Reihe nach alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte auf.

§2 Der Präsident/ die Präsidentin leitet die Diskussion, gegebenenfalls unterstützt von einem/er seiner/ihrer Vizepräsidenten/innen.

§3 Der Präsident/ die Präsidentin ist allein für den ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzungen verantwortlich.

§4 Ist der Präsident/ die Präsidentin vorübergehend verhindert, so wird er oder sie in seiner Abwesenheit von einem/er der Vizepräsidenten/innen vertreten.

KAPITEL 5 DER KOORDINIERUNGSAUSSCHUSS

ARTIKEL 11

§1 Der Koordinierungsausschuss wird vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion beauftragt und legt diesem Rechenschaft über seine Arbeit ab. Der Koordinierungsausschuss hat die Aufgabe, die Arbeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion zwischen den Vollversammlungen zu organisieren und zu verfolgen. Er legt die Tagesordnung für die Vollversammlungen fest.

§2 Der Koordinierungsausschuss setzt sich aus folgenden Vollmitgliedern zusammen: dem Präsidenten/ der Präsidentin, den Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin, den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen und den Regionaldelegierten.

§3 Der Persönliche Beauftragte der Region, die den Gipfel ausrichtet, genießt ständiges Gastrecht im Koordinierungsausschuss.

ARTIKEL 12

§1 Der Koordinierungsausschuss wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin einberufen und tritt mindestens sechsmal innerhalb der laufenden Präsidentschaft zusammen.

§2 Die Tagesordnung der Sitzung wird vom Präsidenten/ von der Präsidentin erstellt und den Mitgliedern des Koordinierungsausschusses außer in dringlichen Verfahren mindestens zehn Tage vor der Sitzung zugesandt.

§3 Der Präsident/ die Präsidentin leitet die Diskussion in alleiniger Verantwortung.

ARTIKEL 13

§1 Der Koordinierungsausschuss kann externe Berater hinzuziehen, die Experten auf den von ihm behandelten Gebieten sind.

§2 Nur die gewählten Mitglieder des Koordinierungsausschusses wirken an den Entscheidungsprozessen desselben mit.

KAPITEL 6 DIE ARBEITSGRUPPEN

ARTIKEL 14

§1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion ist befugt, die zur Umsetzung seiner Entscheidungen erforderlichen Arbeitsgruppen auf Zeit einzusetzen. Er bestimmt Arbeitsmodalitäten und -dauer.

ARTIKEL 15

§1 Der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Großregion berät über Beschlussvorschläge, die von den Arbeitsgruppen ausgearbeitet und zuvor dem Koordinierungsausschuss vorgelegt worden sind.

§2 Jedoch kann auf Antrag jedes aktuelle Thema auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn dies von mindestens 6 Mitgliedern gewünscht wird. Der Antrag muss bei Eröffnung der Sitzung und Verlesen der Tagesordnung gestellt und der Versammlung vorgelegt werden, die darüber abstimmt, ob es in die Tagesordnung aufgenommen wird.

| |
|-------------------------------------|
| KAPITEL 7 EIGENBEFASSUNG |
|-------------------------------------|

ARTIKEL 16

§1 Jeder Vorschlag zur Eigenbefassung mit Fragen, die in die Kompetenz der Großregion fallen, ist an den Präsidenten/ an die Präsidentin des WSAGR zu richten, der/die ihn dem Koordinierungsausschuss vorlegt. Dieser setzt ihn auf die Tagesordnung der Vollversammlung.

| |
|------------------------------------|
| KAPITEL 8 VERSCHIEDENES |
|------------------------------------|

ARTIKEL 17

§1 Jede Änderung der vorliegenden Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion.

ARTIKEL 18

§1 Wird ein Sitz vakant, so obliegt es dem Regionaldelegierten/ der Regionaldelegierten, das Verfahren zur Neubesetzung einzuleiten. Er/sie setzt den Präsidenten/ die Präsidentin des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Großregion davon in Kenntnis.

Durch die Vollversammlung des WSAGR am 27. Mai 2004 verabschiedet